

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Österreich)

COR Energy World GmbH, Diefenbachgasse 35/1, 1150 Wien, FN 521767f (HG Wien), UID ATU75002346 („COR“)

Geltungsbereich: Österreich, österreichisches Recht. Diese Fassung ist unter cor.energy abrufbar und liegt der jeweiligen Anfrage bzw. Bestellung bei. Sie gilt für Verträge, denen sie beigelegt wurde oder in denen unter Angabe des Fassungsdatums auf sie verwiesen wird.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren aller Art („Liefergegenstände“) sowie für Werk- und Dienstleistungen („Leistungen“) durch Lieferanten und Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG sind („Lieferant“). Gegenüber Verbrauchern findet COR diese Bedingungen nicht an.

1.2 Liefergegenstände sind insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbzeuge und Werkstoffe; mechanische Fertigungsteile (unter anderem Blech-, Laserschnitt-, Zerspanungs-, Guss- und Umformteile, Gehäuse und Grundkörper); Dicht-, Dämm- und Isolationsmaterialien; fluidtechnische Komponenten (unter anderem Pumpen, Wärmetauscher, Armaturen, Ventile, Kompensatoren, Schläuche und Verschraubungen); elektrotechnische und elektronische Komponenten (unter anderem Leiterplatten und bestückte Baugruppen, Bauelemente, Verkabelung, Klemmen, Schaltschränke und Schaltgeräte); Sensorik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einschließlich Bedien- und Anzeigeeinheiten; Antriebs-, Heiz- und Energiewandlungskomponenten sowie Energiespeicher, Wechselrichter und Ladetechnik; Verpackungen; Software und Firmware, die für den Betrieb der vorgenannten Gegenstände bestimmt ist.

1.3 Leistungen sind insbesondere Fertigung und Bearbeitung nach Vorgaben von COR (Lohnfertigung), Entwicklungs-, Konstruktions- und Berechnungsleistungen, Montage, Einbringung und Inbetriebnahme, Prüf-, Mess-, Zertifizierungs- und Laborleistungen, Instandhaltung, Wartung und Service, Transport- und Logistikleistungen sowie sonstige Werk- und Dienstleistungen.

1.4 Die Aufzählungen in 1.2 und 1.3 sind beispielhaft und beschränken den Anwendungsbereich nicht. Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die ihrer Natur nach nur auf bestimmte Liefergegenstände oder Leistungen passen, gelten nur, soweit sie auf den jeweiligen Auftrag anwendbar sind.

1.5 Es gilt jene Fassung dieser Einkaufsbedingungen, die der Anfrage oder der Bestellung von COR angeschlossen oder darin mit Fassungsdatum bezeichnet ist. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn COR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, ihnen in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung abnimmt oder Zahlung leistet. Ein Hinweis des Lieferanten auf seine Bedingungen — insbesondere in Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Rechnung — gilt als abgelehnt.

1.6 Individuelle schriftliche Vereinbarungen (etwa Rahmen-, Liefer- oder Entwicklungsverträge, Qualitätssicherungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen) gehen diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruchsfall vor; im Übrigen bleiben diese Einkaufsbedingungen aufrecht.

1.7 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Lieferanten, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf, solange COR keine andere Fassung bezeichnet.

2. Anfrage, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Anfragen, Kostenschätzungen und Angebote des Lieferanten sind für COR unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung.

2.2 Bestellungen von COR sind verbindlich, wenn sie in Textform erteilt sind. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Bestätigt der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen ab Zugang der Bestellung, ist COR an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.3 Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung gelten nur, wenn COR ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt; eine Ausführung der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten oder eine Zahlung durch COR gilt nicht als Zustimmung.

2.4 Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Textform (E-Mail genügt). Bestellungen, Abrufe und Änderungen sind unter Angabe der Bestellnummer von COR zu bestätigen und zu bezeichnen.

2.5 Bei Rahmenbestellungen begründen Mengenangaben ohne ausdrückliche Abnahmeverpflichtung eine unverbindliche Planungsgrundlage; verbindlich werden Mengen und Termine erst mit dem jeweiligen Abruf. Abrufe erfolgen in Textform oder über ein von COR bereitgestelltes elektronisches Verfahren; der Lieferant bestätigt sie binnen fünf Werktagen.

3. Leistungsumfang, Ausführung und Änderungen

3.1 Umfang und Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Bestellung samt den darin genannten Beilagen (insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblätter, Prüfvorschriften, Qualitätssicherungsvereinbarung).

3.2 Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und behördlichen Vorgaben am Sitz von COR und — soweit COR den Bestimmungsmarkt bekanntgibt — am Bestimmungsmarkt. Erforderliche Befugnisse, Bewilligungen und Zertifizierungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zu halten und auf Verlangen nachzuweisen.

3.3 Der Lieferant hat COR unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Unterlagen, Vorgaben oder Beistellungen von COR unrichtig, unvollständig oder für den erkennbaren Verwendungszweck ungeeignet sind. Die Verantwortung für die Vorgaben bleibt bei COR, soweit der Lieferant seiner Prüf- und Hinweispflicht nachgekommen ist.

3.4 COR kann bis zum Beginn der Fertigung Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs verlangen, soweit sie dem Lieferanten zumutbar sind. Die Auswirkungen auf Preis und Termine sind einvernehmlich und angemessen anzupassen; der Lieferant hat COR die Auswirkungen unverzüglich, längstens binnen zehn Werktagen, in Textform bekanntzugeben.

3.5 Der Einsatz von Subunternehmern und die Verlagerung von Fertigungsstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung von COR in Textform; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der Lieferant haftet für seine Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

3.6 Arbeiten auf dem Betriebsgelände von COR oder bei Kunden von COR erfolgen unter Einhaltung der dortigen Betriebs-, Sicherheits- und Zutrittsvorschriften. Der Lieferant ist für die arbeits- und sozialrechtliche Ordnungsmäßigkeit des von ihm eingesetzten Personals allein verantwortlich; er hält COR insoweit schad- und klaglos.

3.7 Ist für Werk- oder Montageleistungen eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, erfolgt sie förmlich nach Fertigstellung und Funktionsnachweis in einem von beiden Seiten unterfertigten Protokoll. Eine stillschweigende Abnahme durch Ingebrauchnahme, Zahlung oder Zeitablauf ist ausgeschlossen. Vorbehalte für festgestellte Mängel und für eine vereinbarte Vertragsstrafe sind im Protokoll festzuhalten.

4. Preise

4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich netto in Euro, exklusive Umsatzsteuer, geliefert DAP an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Incoterms 2020) einschließlich Verpackung, Transport, Transportversicherung und der zur bestimmungsgemäßen Verwendung erforderlichen Dokumentation, soweit die Bestellung nichts anderes vorsieht. Einfuhrabgaben und Einfuhrumsatzsteuer trägt COR, sofern die Bestellung nicht DDP vorsieht.

4.2 Preiserhöhungen — gleich aus welchem Grund — bedürfen der vorherigen Zustimmung von COR in Textform.

4.3 Für Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Verrechnungssätze. Reise-, Nächtigungs- und Nebenkosten sind mit den Preisen abgegolten, soweit sie nicht in der Bestellung gesondert ausgewiesen sind. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

5. Rechnung und Zahlung

5.1 Rechnungen sind je Bestellung gesondert, unter Angabe von Bestellnummer, Positionsnummern, Liefer- bzw. Leistungsdatum und den Angaben nach § 11 UStG in Textform an die von COR bekanntgegebene Rechnungsadresse zu übermitteln. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, lösen keine Fälligkeit aus; COR wird den Mangel unverzüglich bekanntgeben.

5.2 Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, zahlt COR binnen 14 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Die Frist beginnt nicht vor vollständiger, mängelfreier Lieferung bzw. Leistung, bei vereinbarter Abnahme nicht vor deren Erfolgen und nicht vor Übergabe der vereinbarten Dokumentation.

5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit von Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

5.4 COR ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung im gesetzlichen Umfang berechtigt, auch mit Forderungen verbundener Unternehmen von COR, sofern der Lieferant dem nicht binnen angemessener Frist aus berechtigtem Grund widerspricht.

5.5 Anzahlungen leistet COR nur, soweit sie in der Bestellung vereinbart sind, und nur Zug um Zug gegen eine abstrakte Bankgarantie oder Versicherungsgarantie eines in der EU zugelassenen Instituts in Höhe der Anzahlung.

5.6 Die Abtretung von Forderungen gegen COR bedarf der vorherigen Zustimmung von COR in Textform; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 1396a ABGB bleibt unberührt.

6. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt DAP an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Incoterms 2020); ein abweichender Incoterm gilt, wenn er in der Bestellung genannt ist. Die Gefahr geht mit Übergabe am Bestimmungsort, bei vereinbarter Abnahme mit deren Erfolgen, auf COR über. Der Lieferant erledigt die Ausfuhrabfertigung und stellt COR die für die Einfuhr erforderlichen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.

6.2 Jeder Sendung sind Lieferschein und Packliste mit Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Menge und — soweit anwendbar — Chargen- oder Seriennummern beizulegen. Gefahrgut und Gefahrstoffe sind nach den anwendbaren Transport- und Kennzeichnungsvorschriften (ADR/RID/IMDG/IATA, CLP) zu klassifizieren, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu dokumentieren; die erforderlichen Transportdokumente, Sicherheitsdatenblätter und produktspezifischen Nachweise (etwa Prüfzusammenfassungen nach UN 38.3 bei Lithiumzellen und -batterien, Druckbehälterdokumentation bei Druckgeräten) sind beizubringen.

6.3 Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit vorheriger Zustimmung von COR in Textform zulässig. Bei zulässiger vorzeitiger Lieferung bleiben Fälligkeit und Zahlungsfrist unverändert.

6.4 Verpackungen sind auf das Erforderliche zu beschränken, transportsicher auszuführen und nach den Vorgaben von COR zu kennzeichnen (Artikelnummer, Menge, Charge bzw. Seriennummer, Bestellnummer). Soweit rechtlich vorgesehen, nimmt der Lieferant Verpackungen zurück und entpfichtet sie.

7. Termine und Verzug

7.1 Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang am Bestimmungsort, bei vereinbarter Abnahme deren Erfolgen.

7.2 Der Lieferant trifft angemessene Vorkehrungen für die Liefersicherheit. Er zeigt absehbare Kapazitäts-, Material- oder Personalengpässe unverzüglich an und hält bei Rahmenbestellungen einen

mit COR abgestimmten Sicherheitsbestand. Bei Störungen in seiner Lieferkette wirkt er an Ausweichlösungen mit; die Belieferung von COR wird gegenüber der Belieferung Dritter nicht schlechter behandelt als vor Eintritt der Störung.

7.3 Der Lieferant hat COR erkennbare Verzögerungen unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige befreit nicht von den Folgen des Verzugs.

7.4 Bei Überschreitung eines verbindlichen Termins aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, kann COR eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung oder Leistung je angefangene Woche der Überschreitung verlangen, insgesamt höchstens 5 % dieses Werts. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet. COR kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten; die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht.

7.5 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte von COR, insbesondere auf Erfüllung, Rücktritt und Schadenersatz, unberührt. Bei Gefahr im Verzug oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann COR Deckungskäufe vornehmen; die Mehrkosten trägt der Lieferant.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und nicht vorhersehbar oder abwendbar waren (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien, allgemeine Energie- oder Rohstoffknappheit), befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich zu informieren und die Auswirkungen bestmöglich zu begrenzen. Nicht als höhere Gewalt gelten Beschaffungsschwierigkeiten des Lieferanten, Ausfall einzelner Vorlieferanten, Arbeitskämpfe im Betrieb des Lieferanten sowie Währungs- und Preisschwankungen. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich der noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten; bereits erbrachte Teile sind abzurechnen.

9. Produktkonformität, Qualität und Dokumentation

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass Liefergegenstände und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik sowie allen am Bestimmungsmarkt anwendbaren Produkt-, Sicherheits-, Umwelt- und Stoffvorschriften entsprechen. Anwendbar sind je nach Liefergegenstand insbesondere die Maschinen-, Niederspannungs-, EMV-, Funkanlagen-, Druckgeräte- und Ökodesign-Vorschriften, die Vorschriften über Bauprodukte, Gasgeräte und explosionsgefährdete Bereiche, die Chemikalien- und Stoffvorschriften (unter anderem REACH, RoHS, CLP, POP) sowie produktspezifische Regelwerke wie die Batterieverordnung (EU) 2023/1542, jeweils samt der einschlägigen harmonisierten Normen. Welche Vorschriften im Einzelfall gelten, ergibt sich aus dem Liefergegenstand und dem in der Bestellung genannten Bestimmungsmarkt; der Lieferant prüft dies eigenverantwortlich.

9.2 Der Lieferant übergibt mit der ersten Lieferung und bei jeder Änderung unaufgefordert, soweit für den Liefergegenstand einschlägig: EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung, technische Datenblätter mit Version und Datum, Werkstoff- und Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 (Art 2.1, 2.2 oder 3.1 nach Vorgabe der Bestellung), Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte und Zertifikate akkreditierter oder benannter Stellen, Kalibrier- und Messprotokolle, Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen in deutscher und englischer Sprache sowie produktspezifisch vorgeschriebene Angaben und Nachweise (etwa Kennzeichnung, Sorgfaltspflichten-Nachweise, CO₂-Fußabdruck und Produktpass bei Batterien).

9.3 Vor der ersten Serienlieferung, nach Änderungen nach Punkt 9.5 und nach längerer Lieferunterbrechung legt der Lieferant auf Verlangen von COR Erstmuster samt Prüfbericht zur Freigabe vor. Serienlieferungen erfolgen erst nach schriftlicher Freigabe. Einzelheiten regelt eine gesondert abzuschließende Qualitätssicherungsvereinbarung; im Widerspruchsfall geht diese den Punkten 9.1 bis 9.7 vor.

9.4 Der Lieferant unterhält ein dem Liefergegenstand angemessenes Qualitätsmanagementsystem (Grundlage EN ISO 9001 oder gleichwertig) und gewährleistet die Rückverfolgbarkeit nach Charge bzw. Seriennummer über die gesamte Gewährleistungs- und Ersatzteillfrist.

9.5 Änderungen von Konstruktion, Werkstoffen, Bauteilen, Fertigungsverfahren, Fertigungsort oder Vorlieferanten, die den Liefergegenstand, seine Eigenschaften oder seine Konformität betreffen können, bedürfen der vorherigen Freigabe durch COR in Textform. Der Lieferant zeigt beabsichtigte Änderungen mit angemessenem Vorlauf, jedenfalls drei Monate im Voraus, an und stellt COR auf Verlangen Muster zur Requalifizierung bereit.

9.6 COR und von COR beauftragte Dritte sowie — soweit gesetzlich erforderlich — Behörden und benannte Stellen sind berechtigt, nach Ankündigung mit angemessener Frist zu üblichen Geschäftszeiten die Fertigungs-, Prüf- und Lagerstätten des Lieferanten zu besichtigen und die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsanforderungen zu prüfen. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten sind zu wahren.

9.7 Erkennt der Lieferant einen Umstand, der die Sicherheit oder Konformität bereits gelieferter Liefergegenstände betreffen kann, hat er COR unverzüglich in Textform zu informieren und an der Aufklärung mitzuwirken.

10. Eigentum, Beistellungen und Werkzeuge

10.1 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit Übergabe, spätestens mit vollständiger Zahlung, auf COR über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Zahlung des jeweiligen Liefergegenstands wird anerkannt. Erweiterte, verlängerte und Kontokorrentvorbehalte sowie Vorbehalte zugunsten Dritter werden nicht anerkannt.

10.2 Von COR beigestellte Stoffe, Teile, Muster, Datenträger, Software und Unterlagen bleiben Eigentum von COR und dürfen ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an COR verwendet werden. Sie sind gesondert zu lagern, als Eigentum von COR zu kennzeichnen, auf Kosten des Lieferanten zum Neuwert gegen die üblichen Risiken zu versichern und auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Verarbeitung und Verbindung erfolgen für COR; COR erwirbt Eigentum an der neuen Sache, bei Verbindung mit fremden Sachen Miteigentum im Verhältnis der Werte.

10.3 Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren und Prüfmittel, die COR bezahlt oder anteilig bezahlt hat, stehen ab Bezahlung im Eigentum von COR bzw. im Miteigentum im Verhältnis der getragenen Kosten. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum von COR zu kennzeichnen, in einem Werkzeugverzeichnis zu führen, sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zum Neuwert zu versichern, ausschließlich für Aufträge von COR zu verwenden und nach Ende der Belieferung oder auf Verlangen von COR unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten herauszugeben. Änderungen, Verschrottung oder Verlagerung bedürfen der Zustimmung von COR in Textform.

10.4 An Beistellungen, Werkzeugen, Unterlagen, Daten und sonstigem Eigentum von COR stehen dem Lieferanten keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte zu; ein solches Recht wird auch für den Fall offener Forderungen ausgeschlossen (§ 471 ABGB wird insoweit abbedungen). Der Lieferant hält COR von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Einbeziehung dieses Eigentums in Rechte Dritter beruhen.

10.5 Die Verwendung von Vorgaben, Werkzeugen und Fertigungsunterlagen von COR richtet sich im Übrigen nach den Punkten 13 und 14.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass die Liefergegenstände und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme des Endprodukts bei dessen Erwerber, längstens 30 Monate ab Übergabe an COR, bei Werkleistungen 24 Monate ab Abnahme. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Frist mit Abschluss der Nachbesserung bzw. mit Lieferung des Ersatzteils neu zu laufen.

11.2 § 377 UGB wird abbedungen. COR untersucht eingehende Lieferungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel zeigt COR binnen 14 Werktagen ab Entdeckung in Textform an; bei versteckten Mängeln

beginnt diese Frist mit Entdeckung. Eine weitergehende Untersuchungspflicht, insbesondere eine Wareneingangsprüfung auf Funktion oder Beschaffenheit, trifft COR nicht.

11.3 COR kann Verbesserung oder Austausch nach seiner Wahl verlangen. Der Lieferant hat den Mangel binnen angemessener, von COR gesetzter Frist auf eigene Kosten zu beheben; er trägt alle zur Mängelbehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Prüf-, Aus- und Einbaukosten.

11.4 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht fristgerecht nach oder ist Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben, kann COR die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten treffen. COR wird den Lieferanten hiervon vorab verständigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Die weiteren gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

11.5 Der Rückgriffsanspruch von COR nach § 933b ABGB bleibt in vollem Umfang aufrecht. Die Frist zur Geltendmachung nach § 933b Abs 2 ABGB wird auf sechs Monate ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht von COR verlängert; eine Beschränkung nach § 933b Abs 4 ABGB ist nur wirksam, soweit sie individuell schriftlich vereinbart wird.

11.6 Bei Serien- oder Wiederholungsfehlern, insbesondere wenn dieselbe Fehlerursache bei mehr als 3 % einer Liefercharge oder eines Liefervolumens innerhalb von zwölf Monaten auftritt, kann COR über die betroffenen Einzelstücke hinaus die Behebung der Fehlerursache und die Nachbesserung oder den Austausch aller betroffenen Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten verlangen.

12. Haftung, Freistellung und Rückruf

12.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Ausschluss oder eine betragsmäßige Beschränkung der Haftung gilt nur, soweit sie individuell schriftlich vereinbart wird.

12.2 Der Lieferant hält COR und deren Kunden von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die auf einen Fehler oder eine Rechtsverletzung im Verantwortungsbereich des Lieferanten zurückgehen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Rückgriff nach § 12 PHG wird nicht abbedungen.

12.3 Werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich, insbesondere Warnungen, Nachrüstungen oder ein Produktrückruf, und beruhen diese auf einem Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt der Lieferant die dafür erforderlichen Kosten. Die Parteien stimmen Umfang und Durchführung solcher Maßnahmen nach Möglichkeit vorab ab; die gesetzlichen Pflichten von COR gegenüber Behörden und Abnehmern bleiben unberührt.

12.4 Der Lieferant unterhält für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für zwei Jahre danach eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 je Schadensfall und weist deren Bestand auf Verlangen nach. Die Haftung des Lieferanten wird durch die Deckungssumme nicht begrenzt.

13. Schutzrechte Dritter und Fertigungsunterlagen von COR

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände und Leistungen sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch COR und deren Abnehmer keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er hält COR und deren Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus behaupteten Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

13.2 Wird COR wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant nach Wahl von COR auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen oder den Liefergegenstand so zu ändern, dass keine Schutzrechte verletzt werden und die vereinbarte Beschaffenheit erhalten bleibt.

13.3 Punkt 13.1 gilt nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung ausschließlich darauf beruht, dass der Lieferant eine zwingende Vorgabe von COR eingehalten hat und der Lieferant die Verletzung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erkennen musste; seine Hinweispflicht nach Punkt 3.3 bleibt unberührt.

13.4 „Fertigungsunterlagen von COR“ sind alle Vorgaben und Informationen, die COR dem Lieferanten überlässt oder die auf Kosten von COR entstehen, insbesondere Zeichnungen, 3D- und CAD-Daten, Stücklisten, Spezifikationen, Rezepturen und Materialvorgaben, Prüf- und Prozessvorschriften, Parametersätze, NC- und Steuerungsprogramme, Muster, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie daraus abgeleitete Unterlagen.

13.5 Fertigungsunterlagen von COR bleiben geistiges Eigentum von COR und dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufträgen von COR verwendet werden. Der Lieferant wird Liefergegenstände, die ganz oder in wesentlichen Teilen auf Fertigungsunterlagen oder Werkzeugen von COR beruhen, weder herstellen noch herstellen lassen, anbieten, bewerben, in Verkehr bringen, an Dritte liefern noch für eigene Zwecke verwenden — auch nicht in abgewandelter, maßstäblich veränderter oder nachempfundener Form und auch nicht nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Als Dritte gelten auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen.

13.6 Der Lieferant wird Fertigungsunterlagen von COR nicht dazu verwenden, eigene oder fremde Erzeugnisse zu entwickeln, zu verbessern oder zu bewerten, die mit Erzeugnissen von COR im Wettbewerb stehen.

13.7 Eine Weitergabe an Subunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung von COR in Textform und nur nach schriftlicher Verpflichtung des Subunternehmers auf die Punkte 13.4 bis 13.9 und 15 zulässig; der Lieferant haftet für die Einhaltung wie für eigenes Verhalten.

13.8 Der Lieferant wird Kennzeichen, Marken oder Typenbezeichnungen von COR nur nach Vorgabe von COR anbringen und die Liefergegenstände nicht als mit Erzeugnissen von COR kompatibel, zugehörig oder gleichwertig bewerben.

13.9 Nach Erledigung des Auftrags, bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen von COR gibt der Lieferant sämtliche Fertigungsunterlagen einschließlich Kopien zurück und löscht elektronisch gespeicherte Bestände einschließlich Sicherungskopien, soweit ihm nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Die Löschung ist COR auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

13.10 Für jeden Verstoß gegen die Punkte 13.4 bis 13.9 oder Punkt 15 hat der Lieferant eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt EUR 10.000,00 oder, wenn höher, den Nettowert des betroffenen Auftrags, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000,00 je Verstoß. Bei fortdauernden Verstößen fällt sie je angefangenen Monat der Fortdauer an. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet; das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt.

13.11 Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche sowie Ansprüche nach den §§ 26a ff UWG bleiben unberührt. Bei einem Verstoß gegen die Punkte 13.4 bis 13.9 kann COR den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden.

14. Arbeitsergebnisse, Software und Nutzungsrechte

14.1 An Ergebnissen, die der Lieferant im Auftrag und auf Kosten von COR erarbeitet (insbesondere Entwicklungsergebnisse, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Prüfvorschriften, Software und Dokumentation), erwirbt COR mit deren Entstehen das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Werknutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Weiterentwicklung und Verwertung. Die Vergütung ist mit dem Preis abgegolten.

14.2 Erfindungen, die bei der Ausführung eines Entwicklungs- oder Konstruktionsauftrags von COR entstehen, stehen COR zu. Der Lieferant meldet solche Erfindungen COR unverzüglich in Textform, überträgt sie auf Verlangen auf COR und wirkt an Anmeldung, Erteilung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten mit; die dafür erforderlichen Erklärungen gibt er unentgeltlich ab, die Kosten trägt COR. Ansprüche der Erfinder des Lieferanten nach den Bestimmungen über Dienstervfindungen (§§ 6 ff PatG) trägt der Lieferant.

14.3 Der Lieferant wird ohne Zustimmung von COR keine Schutzrechte auf Gegenstände anmelden, die auf Fertigungsunterlagen von COR beruhen oder aus deren Verwendung hervorgehen. Meldet er entgegen dieser Verpflichtung an, überträgt er das Schutzrecht und die Anmeldung auf Verlangen von COR auf diese; § 49 PatG bleibt unberührt.

14.4 Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die der Lieferant an Fertigungsunterlagen oder Erzeugnissen von COR vornimmt oder vorschlägt, teilt er COR mit. Werden sie im Auftrag von COR erarbeitet, gilt 14.1; entstehen sie unabhängig davon, räumt der Lieferant COR daran ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares und unbefristetes Nutzungsrecht ein.

14.5 Schutzrechte und Know-how des Lieferanten, die vor Auftragsbeginn oder unabhängig davon entstanden sind („Altrechte“), bleiben beim Lieferanten. COR erhält daran ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, unbefristetes und auf Abnehmer übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur Nutzung, Instandhaltung, Reparatur, Ersatzteilversorgung und Weiterentwicklung der Liefergegenstände erforderlich ist. Der Lieferant weist Altrechte, die für die Nutzung der Arbeitsergebnisse wesentlich sind, spätestens bei Übergabe der Ergebnisse aus.

14.6 An Software und Firmware, die Bestandteil der Liefergegenstände ist, erhält COR das Recht, sie mit den Liefergegenständen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu installieren, zu aktualisieren und an Abnehmer weiterzugeben, einschließlich des Rechts zur Nutzung durch Abnehmer.

14.7 Der Lieferant weist eingesetzte Open-Source-Komponenten samt Version und Lizenzbedingungen vor Lieferung aus. Komponenten unter Lizenzen mit Copyleft-Wirkung, die Offenlegungs- oder Weitergabepflichten für Software von COR auslösen können, dürfen nur mit vorheriger Freigabe von COR in Textform eingesetzt werden.

14.8 Der Lieferant gewährleistet, dass die Software frei von Funktionen ist, die den Betrieb ohne Zutun von COR einschränken oder beenden (insbesondere Zeitsperren, Lizenzsperrern oder verdeckte Fernabschaltung), soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

14.9 Der Lieferant stellt COR auf Verlangen die zur Instandhaltung, Reparatur und Ersatzteilversorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

14.10 Für Software, die für den Betrieb der Liefergegenstände wesentlich ist, vereinbaren die Parteien auf Verlangen von COR eine Hinterlegung des Quellcodes samt Build-Umgebung und Dokumentation bei einer Hinterlegungsstelle mit Herausgabe an COR bei Insolvenz, Einstellung der Wartung oder Beendigung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant behandelt alle nicht allgemein bekannten Informationen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Preise, Mengen, Prüfergebnisse und Know-how von COR, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung. Die Pflicht besteht auch nach Vertragsende für fünf Jahre fort, für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse iSd UWG zeitlich unbegrenzt.

15.2 Der Lieferant macht vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitern und Beauftragten zugänglich, die sie zur Vertragserfüllung benötigen, und verpflichtet diese entsprechend. Er trifft angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinn des § 26b UWG.

15.3 Der Lieferant wird Erzeugnisse und Muster von COR nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), analysieren, vermessen, nachbauen oder Dritten zu diesem Zweck überlassen. Zwingende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

15.4 Die Geschäftsbeziehung mit COR darf nur mit vorheriger Zustimmung von COR in Textform zu Werbezwecken oder als Referenz genannt werden. Das gilt auch für Abbildungen von Liefergegenständen, die nach Fertigungsunterlagen von COR hergestellt wurden.

15.5 Eine gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung geht diesem Punkt im Widerspruchsfall vor.

16. Compliance, Nachhaltigkeit und Lieferkette

16.1 Der Lieferant hält die für seine Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften ein, insbesondere zu Arbeits- und Sozialstandards, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht und Geldwäscheprävention. Er duldet keine Kinder- und Zwangsarbeit und achtet die international anerkannten Menschenrechte.

16.2 Der Lieferant hält die anwendbaren Vorschriften über Außenwirtschaft, Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen ein. Er weist Ausfuhrlisten-Einstufungen, Ursprungsangaben und Zolldarstellungsnummern aus, gibt Änderungen unverzüglich bekannt und gewährleistet, dass weder er noch seine wesentlichen Beteiligten oder Vorlieferanten von Sanktionen der EU, der Republik Österreich, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten erfasst sind.

16.3 Der Lieferant übermittelt COR unaufgefordert und jährlich unaufgefordert erneuert eine Langzeit-Lieferantenerklärung über den Präferenzursprung der Liefergegenstände sowie auf Verlangen die zugehörigen Nachweise. Ändern sich die Ursprungsverhältnisse, teilt er dies unverzüglich mit. Für Schäden aus unrichtigen Ursprungs- oder Zollangaben haftet der Lieferant.

16.4 Der Lieferant erfüllt die für die Liefergegenstände anwendbaren Sorgfaltspflichten in der Lieferkette — je nach Liefergegenstand etwa nach der Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821, der Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 oder der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 — und unterstützt COR bei der Erfüllung von deren Berichts- und Sorgfaltspflichten durch rechtzeitige Auskunft und Vorlage der erforderlichen Nachweise, einschließlich Angaben zu Vormaterialien, Herkunft und Ursprung.

16.5 Ein Verhaltenskodex von COR gilt, sobald er dem Lieferanten übermittelt wurde; der Lieferant gibt die dort festgelegten Anforderungen in angemessener Weise an seine Vorlieferanten weiter.

16.6 Bei begründetem Verdacht eines erheblichen Verstoßes gegen diesen Punkt kann COR nach Aufforderung zur Stellungnahme und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe die betroffenen Bestellungen und den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden. Bei schwerwiegenden Verstößen, die eine Fortsetzung unzumutbar machen, bedarf es keiner Fristsetzung.

17. Ersatzteile, Serienbetreuung und Abkündigung

17.1 Der Lieferant hält Ersatzteile und Verschleißteile für die Liefergegenstände ab der letzten Serienlieferung an COR zehn Jahre zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen verfügbar. Der Bezugspreis darf den zuletzt vereinbarten Serienpreis nur in dem Maß übersteigen, in dem sich die Herstellkosten nachweislich erhöht haben.

17.2 Eine beabsichtigte Einstellung der Fertigung oder Lieferung (Abkündigung, End of Life) hat der Lieferant COR mindestens zwölf Monate im Voraus in Textform anzuzeigen. COR kann innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige eine Abschlussbestellung (Last Time Buy) zu den zuletzt vereinbarten Konditionen erteilen; die Lieferung erfolgt binnen der vereinbarten oder einer angemessenen Frist.

17.3 Kann oder will der Lieferant die Ersatzteilversorgung nach Punkt 17.1 nicht erfüllen, stellt er COR auf Verlangen die zur Eigen- oder Fremdfertigung erforderlichen Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung und räumt COR die dafür erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich ein; Punkt 14.10 gilt sinngemäß.

17.4 Der Lieferant unterstützt COR während der Ersatzteilfrist bei technischen Rückfragen, Fehleranalysen und Schadensbearbeitungen in angemessenem Umfang.

18. Datenschutz

18.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von COR, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO ab.

18.2 Der Lieferant gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für Daten und Unterlagen von COR.

19. Informationssicherheit und Sicherheit gelieferter Produkte

19.1 Der Lieferant schützt Daten, Unterlagen und Zugänge von COR durch dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen. Erhält er Zugriff auf Systeme von COR,

verwendet er persönliche, nicht geteilte Zugangsdaten und meldet nicht mehr benötigte Zugänge zur Sperre.

19.2 Sicherheitsvorfälle, die Daten, Unterlagen oder Systeme von COR betreffen können, meldet der Lieferant unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden nach Kenntnis, in Textform an die von COR benannte Stelle und wirkt an Aufklärung und Eindämmung mit.

19.3 Enthalten Liefergegenstände Software oder Firmware, gewährleistet der Lieferant, dass diese nach anerkannten Grundsätzen sicherer Entwicklung erstellt wurde und bei Lieferung keine bekannten ausnutzbaren Schwachstellen aufweist. Er stellt auf Verlangen eine Aufstellung der enthaltenen Komponenten samt Version (Software-Stückliste) bereit.

19.4 Der Lieferant informiert COR unverzüglich über bekannt gewordene Schwachstellen gelieferter Software oder Firmware und stellt für die Dauer der Ersatzteillieferfrist nach Punkt 17.1 Sicherheitsaktualisierungen bereit; sicherheitskritische Aktualisierungen sind unentgeltlich und ohne schuldhaftes Zögern bereitzustellen.

19.5 Der Lieferant unterstützt COR bei der Erfüllung von deren Melde-, Dokumentations- und Sorgfaltspflichten nach den anwendbaren Vorschriften über Produkt- und Cybersicherheit durch rechtzeitige Auskunft und Vorlage der erforderlichen Nachweise.

20. Beendigung, Insolvenz und Abtretung des Vertrags

20.1 COR kann Bestellungen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden, insbesondere bei erheblicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, bei einem Verstoß nach Punkt 16.6 sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Abweisung eines solchen Antrags mangels kostendeckenden Vermögens, soweit dem nicht zwingendes Insolvenzrecht entgegensteht.

20.2 Ein wesentlicher Wechsel der Kontrollverhältnisse beim Lieferanten ist COR unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrags oder einzelner Bestellungen durch den Lieferant auf Dritte bedarf der Zustimmung von COR in Textform. COR ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

20.3 Bei Beendigung stellt der Lieferant COR unverzüglich alle Beistellungen, Werkzeuge, Unterlagen und Datenträger von COR sowie den Stand der Arbeitsergebnisse zur Verfügung; bereits erbrachte, vertragsgemäße Teilleistungen werden abgerechnet.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

21.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz von COR. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von COR; COR kann den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

21.3 Vertragssprache ist Deutsch. Wird der Vertrag zusätzlich in einer anderen Sprache ausgefertigt, geht die deutsche Fassung im Auslegungsfall vor.

21.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.

21.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.